AZ 20.60 Nr 22/8

An die

Evang. Dekanatämter, Kirchl. Verwaltungsstellen (einschl. Außenstellen), Großen Kirchenpflegen, Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen, sowie die anderen landeskirchlichen Einrichtungen und Werke

Betr.: Haftung aus falscher Beratung

Beil.: 1 Merkblatt

Jeder kirchliche Mitarbeiter kann in die Lage kommen, dienstlich oder privat um einen Rat gebeten zu werden. Eine Reihe von kirchlichen Dienststellen und die in ihnen tätigen Mitarbeiter sind ausschließlich oder vorwiegend dazu da, durch Beratung Hilfe zu leisten.

Daraus können Schadensfälle entstehen, für die die Einrichtungen oder ihre Mitarbeiter von dem Geschädigten wegen eines falsch erteilten Rates haftpflichtig gemacht werden. Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH. hat in einem besonderen Merkblatt die sich daraus ergebenden Rechtsfragen ausführlich dargelegt.

Wir geben hiervon Kenntnis und weisen gleichzeitig darauf hin, daß im Rahmen der nachfolgend genannten Versicherungen der Landeskirche Versicherungsschutz besteht und zwar

- a) über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Abl. Bd. 45 S. 476), oder
- b) über die Allgemeine Haftpflichtversicherung (Abl. Bd. 45 S. 460).

I.V. (gez.) Ströbel

Sekratariat: